

**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in den Stadtteilen Planig und Ippesheim**

In der Gemarkung Planig (1944)

Flur 2, Flurstücke: 42, 43, 44, 47, 86, 95, 99, 103, 105-107, 109-128, 133-135, 147/3, 150-155, 159, 160 und Flur 3, Flurstücke: 119, 122/3, 129

und der Gemarkung Ippesheim (1945)

Flur 1, Flurstücke: 77/4, 77/5, 139, 151-153, 168 und Flur 3, Flurstücke: 33-37, 79- 82, 84-91, 98-102, 106-110, 113

wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass der Vermessung einer langgestreckten Anlage nach Deichausbau der Nahe auf Antrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 18.11.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 12. Dezember 2024 bis 10. Januar 2025 bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rainer Morawietz, Binger Straße 66, 55218 Ingelheim ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei: Dipl.-Ing. Rainer Morawietz, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Binger Straße 66, 55218 Ingelheim erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Dipl.-Ing. Rainer Morawietz, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, finden Sie unter:  
[www.vermessungsbuero-morawietz.de](http://www.vermessungsbuero-morawietz.de)

**gez. Dipl.-Ing. Rainer Morawietz**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
**Binger Straße 66, 55218 Ingelheim**